

Satzung

§ 1 Name / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Sölde“. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsräume sind das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund-Sölde, Nathmerichstr. 7, 44289 Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung/ Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund-Sölde, insbesondere die Förderung des Feuerschutzes, der Jugendarbeit und der Kameradschaft.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich der Satzung und den Zielen des Vereins zu verpflichten.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/ der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss im Laufe des betreffenden Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil daraus.

§ 4 Aktive und passive Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind alle diejenigen Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitglied der Einsatz-, Unterstützungs- oder Ehrenabteilung des Löschzugs sind. Aktive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht; passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder des Vereins; sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und dem Kassierer, sowie dem stellvertretenden Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Einzelvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder kann durch Regelungen, die der Geschäftsordnung zu entnehmen sind, beschränkt werden.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand zur Seite steht ein Beirat bestehend aus dem Löschzugführer und dessen Stellvertretern. Die Vorgenannten sind geborene Beiratsmitglieder. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vereinsvorstands in den Löschzug betreffenden Angelegenheiten. Der Vorstand kann dem Beirat Befugnisse einräumen, soweit diese nicht die Bestellung und Kontrolle des Vorstands, die Beitragsfestsetzung und die Satzungsänderungen betreffen. Der Beirat wird auf Einladung des Vereinsvorstands tätig.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsmitglied durch Delegation zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Die Führung der laufenden Geschäfte,
- Erlass einer etwaigen Geschäftsordnung
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung für Vorstandssitzungen ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Kassierers.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied (Einsatz-, Unterstützungs- und Ehrenabteilung) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung, Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit dies nicht in der Geschäftsordnung davon abweichend geregelt ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 12 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten dazu können auch in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Dieser, auf die Beiträge bezogene Teil der Geschäftsordnung, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird durch den Vorstand benannt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Geschäfte des Vereins werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, satzungsgemäße Mittelverwendung und ordnungsgemäßes Wirtschaften gemäß Satzung und Geschäftsordnung. Zu Kassenprüfern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung, möglichst schriftlich, zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

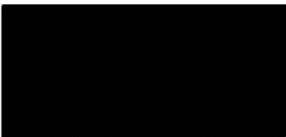
Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde

am: 01.02.2020

in: Dortmund-Sölde

von der Mitgliederversammlung beschlossen.



Sascha N. Petric
Vorsitzender



Andreas Stremkus
1. Kassierer



Michael Hümpel
2. Kassierer